



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0017/2010		Datum:	05.01.2010
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	61.2 B-Plan
Gremienweg:				
04.03.2010	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
22.02.2010	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
19.01.2010	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20: Moselring/Barde- lebenstraße/Yorckstraße/Moselweißer Straße - Satzungsbeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß den §§ 14, 16 und 17 BauGB - Baugesetzbuch - den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Moselring/Bardelebenstraße/Yorckstraße /Moselweißer Straße“.

Begründung:

Die Veränderungssperre soll für denjenigen Bereich erlassen werden, für welchen zuvor die Aufstellung der Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Moselring/Bardelebenstraße/Yorckstraße /Moselweißer Straße“ beschlossen wurde.

Zu den Zielen der Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20 gehören laut Aufstellungsbeschluss:

- die Umsetzung der Entwicklungsziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Koblenz für den Bereich des Gewerbegebietes Rauental-Ost/Franz-Weis-Straße und
- die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Nutzungsstruktur des Gewerbegebietes, welche durch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Kfz-bezogene Gewerbebetriebe und handwerksbezogene Berufsbildungseinrichtungen dominiert wird.

Im Hinblick auf die Einzelhandelsentwicklung soll insbesondere eine Beschränkung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auf Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorgenommen werden, um eine Schwächung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt und des Stadtteilzentrums Rauental, welches ebenfalls zu den im Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Koblenz definierten zentralen Versorgungsbereichen gehört, zu vermeiden.

Aufgrund des Ziels, das Gewerbegebiet für die Erweiterung und Ansiedlung von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, Kfz-bezogenen Gewerbebetrieben und handwerksbezogenen Berufsbildungseinrichtungen vorzuhalten, sollen auf der Grundlage des § 8 i.V.m. § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO - nur nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden. Der im Zuge der Änderung Nr. 7 geregelte vollständige Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich zwischen St.-Elisabeth-Straße, David-Röntgen-Straße, Yorckstraße und Bardelebenstraße wird aufgrund der Nähe zum allgemeinen Wohngebiet beibehalten.

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele wird von der Möglichkeit des Erlasses einer Veränderungssperre Gebrauch gemacht.

Anlage/n:
Satzung